

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 7/90 Hilfe und Pflege zu Hause

UVG Art. 10 Abs. 3. UVV Art. 18 i. V. m. KVV 49 und 51

1. Begrifflichkeiten

- 1.1. **Heilbehandlung zu Hause** ist eine ärztliche oder ärztlich angeordnete Heilbehandlung mit therapeutischer Zielrichtung.
- 1.2. Der Begriff der **medizinischen Pflege** (Behandlungspflege: Massnahmen der Untersuchung und Behandlung nach Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV) steht für die medizinische Betreuung des Versicherten (z.B. Katheterisieren, Wundversorgung oder Infusionen).
- 1.3. Der Begriff der **nichtmedizinischen Hilfe** (Grundpflege nach Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV) umschreibt die nicht medizinische Unterstützung des Versicherten bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen in grundlegenden alltäglichen Lebensverrichtungen (z.B. Körperpflege, Ankleiden und Auskleiden, Ernährung).

Davon zu differenzieren ist die reine **Haushaltshilfe**, als Unterstützung bei der Wirtschafts- und Lebensführung, wie beispielsweise Waschen, Bügeln, Reinigung und die Besorgung anderer alltäglicher Angelegenheiten (BGE 116 V 41). Hierfür besteht grundsätzlich keine Leistungspflicht aus UVG.

2. Leistungen des UVG-Versicherers

- 2.1. Bei den Kosten für die **Heilbehandlungen zu Hause** (ärztliche Leistungen, Physiotherapie, Ergotherapie etc.) handelt es sich um ambulante Heilungskosten, welche gemäss anwendbarem Tarif zu übernehmen sind.
- 2.2. Die anfallenden Kosten der **medizinischen Pflege zu Hause** (Behandlungspflege) sind zu übernehmen, wenn sie ärztlich angeordnet und durch eine nach den Art. 49 und 51 KVV **zugelassene Person oder Organisation** durchgeführt wird (Art. 18 Abs. 1 UVV).

Der Versicherer leistet einen Beitrag an der ärztlich angeordneten **medizinischen Pflege zu Hause** (Behandlungspflege) durch eine **nicht zugelassene Person** (Verwandte*, Bekannte, Nachbarn, usw.), sofern diese fachgerecht ausgeführt wird (Art. 18 Abs. 2 lit. a UVV). Der Aufwand ist mit einem angemessenen Beitrag abzugelten. Dieser ist auf maximal einen Fünftel des höchstversicherten Tagesverdienstes pro Tag begrenzt. Zur Berechnung des Stundenansatzes ist die aktuellste LSE Tabelle 1 (T1 skill level), Pos. 86-88 (Gesundheits- und Sozialwesen), Kompetenzniveau 2 heranzuziehen.

- 2.3. Für **nichtmedizinische Hilfe zu Hause** (Grundpflege) leistet der Versicherer einen Beitrag, soweit diese nicht durch die Hilflosenentschädigung abgegolten (Art. 18 Abs. 2 lit. b UVV) oder solange über diese noch nicht entschieden ist. Es kann auf den tatsächlichen Aufwand abgestellt werden.

Falls eine **nicht zugelassene Person** (Verwandte*, Bekannte, Nachbarn, usw.) die Grundpflege ausführt, ist dieser Aufwand mit einem angemessenen Beitrag abzugelten. Dieser ist auf maximal einen Fünftel des höchstversicherten Tagesverdienstes pro Tag begrenzt. Zur Berechnung des Stundenansatzes ist die aktuellste LSE Tabelle 1 (T1 skill level), Pos. 86-88 (Gesundheits- und Sozialwesen), Kompetenzniveau 1 heranzuziehen.

Die Beiträge an die nichtmedizinische Hilfe (Grundpflege) werden **unter dem Vorbehalt** der Anrechnung auf eine Hilflosenentschädigung, welche für den gleichen Zeitraum allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zugesprochen wird, ausgerichtet.

*) Die Pflege und Hilfe (Behandlungs- und Grundpflege) durch Familienangehörige zählt grundsätzlich zur Pflicht einer Familie und fällt daher nicht unter die Ausnahmeregelung von Art. 18 Abs. 2 UVV. Eine Entschädigung ist vielmehr nur dann zu erbringen, wenn ein materieller Schaden nachgewiesen werden kann (z.B. Lohnausfall des sonst auch erwerbstätigen Ehegatten, Reisespesen von auswärts wohnenden Kindern) oder wenn die Hilfe eindeutig über das hinausgeht, was man von einem Familienmitglied füglich erwarten darf (z.B. täglich mehrstündige Betreuung über eine grössere Zeitspanne hinaus).

3. Hilflosenentschädigung

- 3.1. Solange und soweit ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung besteht, entfällt im Rahmen der nichtmedizinischen Hilfe (Grundpflege) ein Anspruch auf eine Kostenbeteiligung für grundlegende alltägliche Lebensverrichtungen.
- 3.2. Die Übernahme von Kosten für Heilbehandlung zu Hause i. S. v. Ziffer 2.1. sowie für medizinische Pflege i. S. v. Ziffer 2.2. (Behandlungspflege) ist neben der Hilflosenentschädigung zu gewähren.

Hinweis: Empfehlung Nr. 2/89 Pflegeleistungen in einem Spital oder Pflegeheim und bei Hilfe und Pflege zu Hause